

RS Vwgh 1995/10/12 94/06/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1995

Index

L80008 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Vorarlberg

L82000 Bauordnung

001 Verwaltungsrecht allgemein

Norm

BauRallg;

RPG VlbG 1973 §2;

RPG VlbG 1973 §34;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Gemeindebehörden haben bei der Entscheidung über die Erteilung einer Grundteilungsbewilligung gemäß § 34 VlbG RPG vom geltenden Flächenwidmungsplan auszugehen. Die Frage eines allfälligen Widerspruches zu den Zielen des § 2 VlbG RPG ist auf dessen Basis zu beurteilen. Es ist daher verfehlt, die beabsichtigte Grundteilung nicht nur an der derzeitigen Widmung (hier: Bauerwartungsland), sondern überdies an den (für die Erlassung des Flächenwidmungsplanes maßgebenden) Generalklauseln des § 2 Abs 1 VlbG RPG zu messen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060075.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at